

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gert Rüsing 563 5244 563 5695 gert.ruessing@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.09.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1183/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.10.2005	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
09.11.2005	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.11.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung des Taxentarifs		

Grund der Vorlage

Die Taxi – Zentrale Wuppertal hat am 14.06.2005 beantragt, den zz. geltenden Tarif vom 23.05.1995 - in der Fassung vom 09.11.2001 - in der Form zu ändern, dass die Staffelung des Fahrtstreckenpreises für die Fahrtstrecke vom 2. – 5. km im Tag- und Nachttarif ab Inkrafttreten um 0,10 € erhöht wird.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) gem. dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Die Stadt Wuppertal als Kreisordnungsbehörde ist nach § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 in Verbindung mit § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG zuständig für die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen. Die Stadt nimmt insoweit eine "andere Aufgabe" im Sinne des § 1 Abs. 3 des

Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wahr. Die Festsetzung wird als Rechtsverordnung in Form der allgemeinverbindlichen Anordnung im Sinne der §§ 25 Satz 2, 38 lit. b) erlassen.

Die Taxi – Zentrale hat am 14.06.2005 beantragt, den zz. geltenden Tarif vom 23.05.1995 - in der Fassung vom 09.11.2001 - in der Form zu ändern, dass die Staffelung des Fahrtstreckenpreises für die Fahrtstrecke vom 2. – 5. km im Tag- und Nachttarif ab Inkrafttreten um 0,10 € erhöht wird.

Die Industrie- und Handelskammer und die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e.V. bestätigen die von der Taxi-Zentrale vorgetragenen Gründe für die Erhöhung und stimmen dieser zu. Sie weisen Ihrerseits besonders darauf hin, dass nach der letzten Erhöhung des Tarifes vor ca. dreieinhalb Jahren in der Zwischenzeit eine Reihe von betrieblichen Kostensteigerungen eingetreten sind. Preissteigerungen waren auch u. a. bei den Lohnnebenkosten der Vollzeitbeschäftigten durch Steigerung der Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge, ganz besonders aber bei den im Taxigewerbe zwingend notwendig einzusetzenden geringfügig Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung der Betriebspflicht unverzichtbar sind, zu verzeichnen. Hinzu kommt das in der Zwischenzeit verdoppelte Insolvenzgeld der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

In den vergangenen dreieinhalb Jahren der Wirksamkeit des derzeitigen Taxentarifes stieg der Lebenshaltungskostenindex in NRW um runde vier Prozent. Die Kosten für Fahrzeughaltung und –betrieb im privaten Bereich liegen laut Gesamtindex für Kfz-Anschaffung und Kfz-Unterhaltung des ADAC gut einen Prozentpunkt über dem Lebenshaltungskostenindex. Die Kostenentwicklung im Bereich gewerblich genutzter Kraftfahrzeuge liegt wegen der höheren Betriebsleistungen, wie z. B. Kraftstoff und der versicherungsmäßig abzudeckenden höheren Betriebsleistungen sowie der versicherungsmäßig abzudeckenden höheren Risiken erfahrungsgemäß beachtlich über diesen Werten. Hier wurden - insbesondere zum Jahreswechsel 2005 – erhebliche Preissteigerungen festgestellt, die teilweise bis zu 28 % pro Fahrzeug betragen.

Hervorzuheben ist aber insbesondere die Erhöhung der Öko-Steuer mit der gleichzeitigen Benachteiligung des Taxis als einziges Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr, dem kein verminderter Öko-Steuersatz zugestanden wird. Darüber hinaus sind aber auch die Kosten für den im Taxenverkehr verwendeten Dieselkraftstoff in einer Höhe gestiegen, dass man fast von einer Verdoppelung sprechen kann. In den letzten Monaten betragen die Steigerungsraten bei den Dieselkraftstoffen monatlich ca. 5 %.

Diesen immensen Kostensteigerungen stehen gravierende Umsatzeinbußen aufgrund rückläufiger Beförderungszahlen gegenüber. Diese sind in aller erster Linie abhängig von der schlechten wirtschaftlichen Konjunktur in der Bundesrepublik Deutschland und der daraus resultierenden hohen Arbeitslosigkeit, besonders negativ hat sich allerdings auch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz seit seinem Inkrafttreten am 01. Januar 2004 ausgewirkt.

Gegenstand der Beschlussvorlage sind die Vorschläge zur Änderung der Staffelung des Fahrtstreckenpreises für die Fahrtstrecke vom 2. – 5. km im Tag- und Nachttarif.

Die mit der Beschlussvorlage vorgeschlagene Erhöhung gemäß Anlage 1 ist marktgerecht und betriebswirtschaftlich begründet und hält sich im Rahmen der Taxentarife umliegender Städte (Anlage 6). Zum Vergleich ist der Taxentarif vom 23.05.1995 in der Fassung vom 09.11.2001 als Anlage 2 beigefügt. Die Abweichungen zwischen dem zz. geltenden und dem vorgesehenen Tarif sind in den Anlagen 3, 4 und 5 erläutert.